

Sonderfall oder Extremfall? : weitere Überlegungen zur Debatte um die Verortung des "Hilfwerks für die Kinder der Landstrasse" im Fürsorgepolitischen Feld

Autor(en): **Hürlimann, Gisela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **9 (2002)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-22337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SONDERFALL ODER EXTREMFALL?

WEITERE ÜBERLEGUNGEN ZUR DEBATTE UM DIE VERORTUNG DES «HILFSWERKS FÜR DIE KINDER DER LANDSTRASSE» IM FÜRSORGEPOLITISCHEN FELD

GISELA HÜRLIMANN

Urs Germann versuchte vor mittlerweile zwei Jahren in seinem *traverse*-Beitrag zur «Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz» eine Debatte auszulösen, indem er die historische Studie über das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» von Walter Leimgruber, Thomas Meier und Roger Sablonier einer kritischen Lektüre unterzog.¹ Er warf der Studie vor, sie isoliere die Aktivitäten des «Hilfswerks» aus dem allgemeinen fürsorgerischen und psychiatrischen Kontext der 1910er- bis 1940er-Jahre und sie moralisiere (und individualisiere) dort, wo wissenschaftlich akkurate Aufarbeitung und Kontextualisierung gefragt wäre. Walter Leimgruber wies in der *traverse* 2001/1 Germanns Vorwürfe zurück.² Er hielt fest, dass der Bericht, der in kurzer Zeit und mit beschränkten Ressourcen hatte erstellt werden müssen, die Verortung der «Hilfswerk»-Geschichte in der allgemeinen sozialpolitischen Praxis der Zeit ja als Forschungsdesiderat ausmache. Was den Vorwurf der Moralisierung anbelangt, so identifizierte Leimgruber unterschiedliche theoretische und methodologische Vorgehensweisen, die sich auf die Kurzformel (überholte) Makromethode «Sozialdisziplinierung» versus (aktuelle) Mikromethode *agency* bringen lassen, wobei die Autoren der Studie Letztere für sich reklamierten. Bei der wiederholten Lektüre der Debatte wie auch der historischen Studie lassen sich meines Erachtens für die Argumente beider Seiten Belege finden. Als Urs Germanns Beitrag anfangs 2000 erschien, begrüßte ich ihn spontan, weil ich im Rahmen meiner eigenen Forschungen ähnliche Vorbehalte gegenüber den Resultaten der historischen Studie formulierte. Walter Leimgrubers Erwiderung veranlasst mich dazu, dieses Einverständnis teilweise zu revidieren, insbesondere deshalb, weil die Studie die Begrenztheit ihrer Aussagereichweite klar deklariert hatte. Und weil die Autoren zu Recht darauf hinwiesen, dass sie ein politisch umsetzbares Resultat zu liefern hatten, welches den Erwartungen der politischen Akteure und der Betroffenen gerecht werden musste. Auf der Grundlage meiner eigenen Untersuchungen möchte ich mich im Folgenden einerseits zur von Urs Germann bestrittenen «Sonderfall»-The- ■ 119

se äussern und andererseits dem Postulat der historischen Studie nachkommen, wonach die Rolle von katholischen Heimen und Institutionen zu untersuchen sei.

«HILFSWERK»-KINDER IN EINER ZUGERISCHEN BERGGEMEINDE

Meine Lizentiatsarbeit mit dem Titel *Versorgte Kinder. Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen*³ liefert einen Beitrag zur Geschichte des Fürsorge- und Anstaltswesens in der Schweiz. Das Marianum war eines der damals zahlreichen Waisen- und Erziehungsheime für normal begabte katholische Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen. Unter seinen Zöglingen befanden sich wohl einige echte Waisen, einige uneheliche Kinder, auch manche Ferienkinder, die aus Kurzwecken den Sommer in der Zuger Berggemeinde verbrachten. Die meisten Marianum-Kinder stammten jedoch aus proletarischen, kleingewerblichen und – seltener – kleinbäuerlichen Haushalten, die aus verschiedenen Gründen in behördliche Abhängigkeit geraten waren. Diese Kinder kamen in den wenigsten Fällen auf freiwilligen Wunsch ihrer Eltern ins Heim. Viel öfter waren sie ihren fürsorgeabhängigen Eltern von den Behörden aus armen- und zivilrechtlichen Gründen weggenommen worden. Dabei wurde die Wegnahme und Versorgung in einigen Fällen direkt von der Heimatgemeinde veranlasst und durchgeführt. In anderen Fällen fungierten Hilfswerke als Vermittlungsinstanzen: so die aus dem Geist katholischer Caritas geborene Kinderhilfsorganisation Seraphisches Liebeswerk und die Pro Juventute.

Im Kanton Zug führten die Menzinger Heiligkreuz-Schwestern grössere Kinderheime in Menzingen, Baar, Hagendorn und Oberägeri. Mindestens in den ersten drei wurden von der Pro Juventute und vom Seraphischen Liebeswerk auch jüdische Kinder untergebracht. Im Menzinger Heim lebten in den Jahren 1916–1945 mindestens 937 Kinder. Etwa ein Drittel dieser Kinder, war in Gruppen und von Institutionen versorgt worden. Dieses Drittel lässt sich in drei Samples unterteilen: Erstens die von gemeindlichen Armenbehörden versorgten Bürgerkinder. Zweitens die von amtsvormundschaftlichen Behörden, vorab Stadt Zürich sowie Stadt Luzern, versorgten Fürsorgezöglinge. Drittens die Zöglinge der privaten Kinderschutzorganisationen Pro Juventute und Seraphisches Liebeswerk. Auf Grund der Gruppengrössen und meiner leitenden Fragestellungen konzentrierte ich mich in der Fallauswertung auf die Bürgerkinder der Gemeinden Mels SG und Menzingen ZG, auf die Fürsorgezöglinge der Stadt Zürich sowie auf jene des Seraphischen Liebeswerks Zug

Die untersuchten Zöglinge wurden wegen angeblicher Verwahrlosung aus ihren Familien weggenommen respektive weggegeben. In etlichen Fällen ging die desolade ökonomische Lage der Familie einher mit einer zerrütteten Ehe und häuslicher Gewalt. In anderen handelte es sich um Kinder einer infolge Verwitwung, Scheidung oder unehelicher Schwangerschaft allein stehenden Mutter. Ein Vergleich mit anderen Kinderheimen jener Zeit zeigt, dass sich das Marianum zusammen mit anderen, von Menzinger, Ingenbohrer oder Baldegger Schwestern geführten katholischen Heimen preislich im unteren Segment bewegte, währenddem staatliche und protestantische Heime durchschnittlich um mindestens die Hälfte bis dreimal teurer waren.⁴ Vor allem auf Grund des fehlenden Quellenmaterials sowie des damals noch verschlossenen Zugangs zu den Pro-Juventute-Akten im Bundesarchiv habe ich meinen Fokus auf die Geschichte der *durchschnittlichen* Marianum-Zöglinge als Substrat zeitgenössischer Fürsorge-, Armen- und Sozialpolitik gerichtet, die mir nicht minder spannend erschien und erscheint als jene der «Kinder der Landstrasse».

VERSORGTE UND BEFÜRSORGTE UNTERSCHICHTEN

Die «Kinderschutz»-Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch, welche der Kindswegnahmepraxis ihre rechtlichen Grundlagen verliehen, bewirkten im Kontext der frühen 1920er-Jahre eine Praxisänderung im Sinne einer Vermehrung der Fälle und einer Vereinheitlichung der Fallhandhabung. Dabei flossen frühere Erfahrungen im Umgang mit armengemässigen Familien in die Formulierungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ein, das verstanden werden kann als Resultat der Bemühungen um eine Richtungsänderung in der Sozialpolitik, die auf präventive Intervention statt auf reaktive Fürsorge zu setzen begann und in der nun vermehrt ein *sozialhygienisches* Interesse am *Volkskörper* zum Ausdruck kam. Die Kindsversorgungspraxis erweist sich somit als illustrative Sozialtechnologie für den doppelten Prozess der Integration und Ausgrenzung, welchen die breite Bevölkerung im Zug der Modernisierung und Demokratisierung seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuerst in Bezug auf den Nationalstaat und dann auch in Bezug auf den Sozialstaat durchlebte. Diese Praxis wurde schicht-, geschlecht- und randgruppenspezifisch angewandt. Schichtspezifisch war sie insofern, als sie *de facto* und teilweise *de iure*⁵ eine sozialpolitische Praxis bezeichnete, welche die Lebensverhältnisse einkommensschwacher Familien einer härteren Prüfung unterzog als jene anderer Bevölkerungsgruppen und weil sie aus materiellen Missständen erzieherische ableitete. Sie beugte sich damit einem gewissen Faktizitätsdruck durch die infolge von Krisen und Arbeitslosigkeit eingetretene Ver- ■ 121

elendung vieler Arbeiterfamilien. Ideologisch und diskriminierend wurde die Praxis, weil sie der Lebensrealität dieser Bevölkerungsschicht gerade in Phasen des erhöhten Leidensdrucks wenig Rechnung trug und materielle Unterstützung von der Anpassung an bürgerlich-bäuerliche Verhaltensregeln abhängig machte.

Nun wäre es meines Erachtens gerade wegen der Tradition der armenrechtlich begründeten Kindswegnahmen, die weit ins 19. Jahrhundert zurückreicht, falsch, in der Zwischenkriegszeit und im Schweizerischen Zivilgesetzbuch die alles entscheidenden Stationen auf dem Weg zu einer ausgedehnten Disziplinierung ärmerer Schichten und von Randgruppen auszumachen. Die in der kritischen Geschichtsschreibung zuweilen mit Emphase vorgenommene Identifizierung der Zwischenkriegsjahre als Zeit jeglichen sozialpolitischen Unbills lässt sich meiner Meinung nach mehr mit den enttäuschten Erwartungen damaliger und heutiger ZeitgenossInnen erklären, welche durch ambivalente zeitgeschichtliche Tendenzen – Aufbruch *und* Reaktion – geschürt wurden und werden, und weniger damit, dass tatsächlich ein objektiver sozialpolitischer Rückschritt hinter *relevante* sozialpolitische, frauenemanzipatorische oder gewerkschaftliche Errungenschaften erfolgt wäre.⁶ Dieser Einwand gilt nun insbesondere auch für die Debatte um die Wegnahmepraxis des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»: Die vom Schriftsteller und Journalisten Carl Albert Loosli Mitte der 1920er-Jahre ausgelöste Anstaltsdebatte⁷ wurde vom damaligen Zentralsekretär der Pro Juventute, Robert Loeliger, als primär finanzielles Problem gedeutet: Das Anstaltswesen kranke am Geldmangel, ergo müsse man auf der Kosten verursachenden Seite Anstrengungen zur Prävention unternehmen. Er lieferte dafür auch ein Beispiel: «Einen interessanten Versuch in dieser Hinsicht unternimmt gerade jetzt Pro Juventute, indem sie die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die zahlreichen Korber- und Kesslerfamilien gelenkt hat, unter denen einzelne kleinere Gemeinden enorm zu leiden haben. Statt aber immer zuzuwarten, bis wieder ein neues Glied dieser Familien unterstützungsbedürftig wird, möchte Pro Juventute vor allem die Kinder dieser Familien aus den ungeeigneten, oft geradezu trostlosen Verhältnissen herausreissen und durch sorgfältig überlegte Erziehungsversuche einem Weitergreifen des Übels vorzugreifen versuchen.»⁸ Rückblickend liesse sich sagen, dass das Projekt «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» vor allem insofern einen Beitrag zur Verbesserung der Anstaltsfinanzen leistete, als es die Anstalten regelmässig mit Kindern aus jenen Familien versorgte. Die Kostgeldzahlungen, die von den Heimatgemeinden, durch Spenden und durch Briefmarkenverkauf finanziert wurden, stellten auch für das Marianum eine verlässliche Einnahmequelle dar, wo man in den 1920er- und 30er-Jahren

von 500–700 Franken stellen konnte.⁹ Inwiefern sich für ärmere Gemeinden die Versorgung von Kindern gegenüber der Belassung der Familienverhältnisse bei gleichzeitiger Fürsorgeabhängigkeit finanziell lohnte, müsste noch genauer untersucht werden. Die von mir rekonstruierten Fallgeschichten enthalten Hinweise, wonach kleinere Gemeinwesen gegenüber um Unterstützung nachsuchenden BürgerInnen eine Politik anwandten, die einerseits von kurzfristigen Sparmassnahmen geprägt war, andererseits aber auch von der mit momentanen Investitionen verbundenen Hoffnung, via Kontrolle und Disziplinierung langfristig Kosten einzusparen. Im ersten Fall wird eine Witwe aus Zürich, für deren Unterhalt die städtischen Sozialbehörden bei der Heimat um eine Kostenbeteiligung nachsuchen, in die heimatliche Armenanstalt geholt, wo sie sich ihren Aufenthalt abverdienen muss. Im zweiten Fall werden die Kinder einer fürsorgeabhängigen Familie in Anstalten versorgt, wo man zu wissen glaubt, wie das investierte Geld verwendet wird, und wo Folgekosten wie zum Beispiel unerwünschte Schwangerschaften vermieden werden sollen.

Insbesondere ökonomische Motive für die massenhafte Wegnahme auch jeni-scher Kinder zu unterstellen, mag auf dem Hintergrund der seit einigen Jahren laufenden Debatte um eine genuin schweizerische «Rassenhygiene» und um eugenisch motivierte Praktiken in Fürsorge und Psychiatrie provokativ erscheinen. Auf einer unteren und mittleren Ebene des fürsorgerischen Kollektivs können finanzielle Motive aber durchaus vor bevölkerungspolitischen und weltanschaulichen rangiert haben. Meine These lautet deshalb, dass die *generelle* Kindswegnahme- und Kindsversorgungspraxis, wie sie rechtlich und fürsorgepolitisch in der Zwischenkriegszeit intensiviert wurde, die systematische Wegnahmepraxis jeni-scher Kinder *im 20. Jahrhundert* erst ermöglicht und dass umgekehrt die «Hilfswerk»-Aktionen gegen fahrende Familien das Sensorium für abweichendes Verhalten und «hereditäre Fehlentwicklungen» in Bezug auf andere soziale Gruppen verschärft haben. Bereits *im 19. Jahrhundert* wurden «Vagantenkinder» zusammen mit Kindern aus verarmten proletarischen und kleinbäuerlichen Familien zur Lösung der «sozialen Frage» in Arbeitserziehungsanstalten versorgt. Im 20. Jahrhundert fanden sich die jeni-schen Zöglinge fast mit denselben Kindern wieder in Erziehungsheimen zur Entlastung der Armenkassen und neu auch im Rahmen einer *sozialhygienischen* Bevölkerungspolitik. Damit sollen die Spezifika der Versorgungspraxis an jeni-schen Kindern – eben die Systematik des Vorgehens und die als eigentliche Verfolgung zu charakterisierende Kampagne – nicht verneint werden. Ich habe jedoch den Eindruck gewonnen, dass die «Hilfswerk»-Politik während der Zwischenkriegszeit eine Extremvariante einer generellen schichtspezifischen Sonderbehandlung armer und randständiger Familien darstellte. Zum «Sonder- ■ 123

fall» wurde die Kindswegnahmepraxis aus jenen Familien erst eigentlich, als die Praxis nicht mehr potenziell die breite Bevölkerung betraf. Roger Sablonier selber hielt vereinfachenden, mit dem Faschismusvorwurf operierenden Erklärungen entgegen, dass die «Hilfswerk»-Aktion durchaus «hausgemacht» gewesen sei und «typische Züge schweizerischer Armen-, Fürsorge- und Minderheitenpolitik» aufgewiesen habe.¹⁰ Genau auf diese «hausgemachte» Geschichte, in der die «Hilfswerk»-Kinder bis zu einem bestimmten Grad keinen Sonderfall, sondern den rassistisch unterfütterten Extremfall eines *normalen* Umgangs mit Familien und Kindern bestimmter sozialer Schichten und Minderheiten darstellten, bin ich in den Quellen des Seraphischen Liebeswerks Luzern gestossen.

DIE UNENTBEHRLICHEN HELFERSHELFER

Walter Leimgruber rechtfertigt die «moralisierende» Einschätzung des Pro-Juventute-Hilfswerks in der historischen Studie unter anderem mit der Einzigartigkeit des rigorosen Agierens des «Hilfswerks». Meine Beschäftigung mit der Rolle des katholischen Seraphischen Liebeswerks veranlasst mich, diese Einschätzung etwas zu korrigieren. Das «Liebeswerk», welches sich seit den 1890er-Jahren in der Schweiz ausbreitete, basierte auf der Kooperation von Kapuzinermönchen, Ortsklerus und idealistisch gesinnten Frauen, die in Gratisarbeit oder als bezahlte Fürsorgerinnen ihren «Schützlingen» eine intensive Betreuung zu gewährleisten hatten.¹¹ Um sich von der staatlichen Jugend- und Kinderfürsorge abzugrenzen und seine Existenz zu rechtfertigen, präsentierte sich das «Liebeswerk» als die gleichsam weiche, gefühlvolle Seite der fürsorgerischen Medaille, dessen harte Seite der mit «kalten Gerechtigkeitsvorstellungen» operierende Staat darstelle.¹² Dabei kritisierte man jedoch das staatliche Vorgehen nicht etwa, sondern sah sich ausdrücklich in einer subsidiären Rolle. Die Organisation kümmerte sich um Versorgung und Unterhalt von Kindern, die ihm von den Eltern anvertraut oder die den Eltern gemäss Artikel 284 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs weggenommen worden waren. Das Werk fungierte als ausführende und kostentragende Versorger- und Fürsorgeinstanz im Verbund mit Bürgergemeinden, Betroffenen, Heimen, Pflegeeltern, ArbeitgeberInnen und eben dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Ich erhielt auf Grund meiner Quellen den Eindruck, dass die beiden Institutionen arbeitsteilig vorgehen: Während das «Hilfswerk» den vormundschaftlichen Behörden bei der Wegnahme behilflich war oder sie dazu anstiftete, übernahmen die grossen «Liebeswerk»-Sektionen Solothurn und Luzern

124 ■ in manchen Fällen die Versorgung und Aufsicht.

Von den mindestens 45 – wahrscheinlich sind es mehr – jenischen Kindern, die im untersuchten Zeitraum im Marianum lebten, wurden gemäss den Kassabüchern mindestens 36 durch die Pro Juventute Zürich und weitere 9 durch das Seraphische Liebeswerk Solothurn und Luzern «betreut». Die genaue Anzahl, Identität und das Ein- wie Austrittsdatum der «Landstrasse»-Kinder ist nicht immer genau auszumachen. Es darf jedoch angenommen werden, dass 1928/29, also zu Beginn der «Hilfswerk»-Tätigkeit, anteilmässig am meisten jenische Kinder ins Marianum gelangten. Wie die Studie von Leimgruber et al. zeigt, wuchs zwischen 1926 und 1931 der Anteil versorgter «Hilfswerk»-Kinder am stärksten. Bis 1939 flachte die Zunahme schliesslich (mit Ausnahme des Jahres 1935/36) ab. Weil die «Hilfswerk»-Zöglinge aber auf Grund der spezifischen Zielsetzungen des Programms besonders lange unter der Kontrolle des «Hilfswerks» verblieben, stieg die Gesamtzahl bis 1939 stetig an und nahm erst ab 1940 ab.¹³ Diese Bewegungen sind praktisch identisch mit denjenigen im Marianum. Die ersten vier «Landstrasse»-Kinder im Marianum waren 1928/29 vom Solothurner Liebeswerk überbracht worden. Der «typisch» jenische Familienname und die Angaben zum Geburtsort der Kinder, die bei allen vier Geschwistern verschieden lauten, weisen darauf hin, dass es sich um eine fahrende Familie handelte. Doch mehr als ein diesbezügliches Anmeldeschreiben sowie der Eintrag im Kassabuch ist im Archiv der Hilfsgesellschaft Menzingen nicht vorhanden. Anders verhält es sich mit den durch die Luzerner Liebeswerkssektion betreuten jenischen Kinder: Die Geschäftsakten des Seraphischen Liebeswerks Luzern lagern als Privatdepot im Luzerner Staatsarchiv. In den Fürsorgedossiers befindet sich auch aufschlussreiche Korrespondenz mit dem «Hilfswerk», die ansonsten wohl nur noch im Bundesarchiv vorhanden ist.

Mit den «Liebeswerk»-Quellen lässt sich zum Beispiel die Fallgeschichte der Korberkinder Klemenz und Josef F. rekonstruieren, die 1931 durch das «Hilfswerk» im Marianum versorgt worden waren.¹⁴ Das Brüderpaar wurde im Alter von zwei beziehungsweise drei Jahren den Eltern, denen man die elterliche Gewalt bereits entzogen hatte, weggenommen und unter die Vormundschaft von Alfred Siegfried gestellt. Zusammen mit den Brüdern F. übergab das «Hilfswerk» dem «Liebeswerk» noch zwei weitere jenische Knaben, die aus derselben Schwyzer Gemeinde stammten. Die Kinder waren zur Zeit des Gesuchs im gemeindeeigenen Armenhaus untergebracht, doch waren die Heimatbehörden einverstanden, einen Beitrag für die Versetzung in ein reguläres Kinderheim zu leisten. Da die Gemeinde «tatsächlich mit Vagantenfamilien arg belastet» sei, erklärte sich das «Hilfswerk» bereit, einen Beitrag zu leisten, und wollte den letzten Drittel beim «Liebeswerk» eintreiben. Aus dem Schreiben des «Hilfswerks» ans «Liebeswerk» wird klar, dass das «Hilfswerk» Drahtzie-

her einer eigentlichen Kampagne in der Gemeinde S. war: «Wir wissen wohl, dass Sie für die Gemeinde S. schon sehr viel getan haben und vielleicht der Gedanke nahe liegt, Sie müssten Ihre Gelder gleichmässig zu verteilen suchen. Dem gegenüber dürfen wir vielleicht bemerken, dass S. seit einiger Zeit unseren Bestrebungen für das fahrende Volk sehr gutes Interesse entgegenbringt und den besten Willen zeigt, der Sache von Grund auf beizukommen. Wir haben einzig seit diesem Frühjahr fünf Kinder von S. übernommen, die vier oben-erwähnten nicht mitgerechnet.»¹⁵ Diese Aussage bestätigt die These aus der historischen Studie, wonach erstens das Vorgehen des «Hilfswerks» als Verfolgung zu charakterisieren ist und dieses zweitens nicht nur verlängerter Arm der rechtlich mit einer Wegnahme betrauten Behörden, sondern «im Gegenteil häufig die aktivere Seite» war.¹⁶ Im Fall der Gemeinde S. klappte die Kooperation mit den Behörden 1931 schlussendlich, was noch zwei Jahre zuvor nicht der Fall gewesen war.¹⁷ Vielleicht sorgte hier die Intervention einer gut katholischen Organisation, die auch einen Sinn fürs Pragmatische hatte, für einen Gesinnungswandel. So argumentierte das «Liebeswerk» gegenüber der anfänglich störrischen Gemeinde S.: «Da die Angehörigen der beiden Kinder das reinste Vagantenleben führen, eventuell dieselben aus dem Armenhaus wieder zu sich genommen hätten, ist es sehr zu ihrem Wohle, dass sie gut versorgt und ebenso erzogen werden, andernfalls würden die armen Knaben ganz sicher der Verwahrlosung anheimfallen und später wiederum der Heimatgemeinde zur Last fallen.»¹⁸

Nicht nur in diesem Fall entwickelte die katholisch-karitative Organisation eine bemerkenswerte Eigeninitiative. So drängte das Seraphische Liebeswerk Ende 1938 eine Schwyzer Gemeinde dazu, einem jenischen Vater die elterliche Gewalt über seinen seit acht Jahren im Kinderheim Baar versorgten Sohn zu entziehen, damit es sich die ungestörte Kontrolle über den Knaben sichern und den Vater auf Dauer von ihm fern halten konnte.¹⁹ Dass Beispiel ist brisant, weil es zeigt, dass in der rechtlich schwer wiegenden Anwendung des Artikels 285 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs nicht nur das «Hilfswerk» eine Initialrolle spielte, sondern zuweilen offenbar auch das «Liebeswerk».

GEFÄHRDUNG STATT ERRETTUNG

Johanna S. und ihre vier Geschwister stammten ebenfalls aus einer Schwyzer Korber-, Schirmflicker- und Hausiererfamilie. Der Vater wird im «Liebeswerk»-Aufnahmebogen von 1929 als «haltloser Mensch, Raufbold» und Trinker, die Mutter als «unaufrichtig und schwatzhaft, vermutlich Trinkerin» qualifiziert. Die 14-jährige Johanna galt als von den Eltern vernachlässigt und

als Opfer sexueller Ausbeutung durch ihren Vater. Der «Hilfswerk»-Vormund Alfred Siegfried begründete die beantragte Fürsorge durch das «Liebeswerk» mit dem Argument, Johanna müsse vor «Verwahrlosung» geschützt werden.²⁰ Das Mädchen war im Frühling 1929 ins Marianum gekommen. In einem Brief von 1935 bat die 20-jährige Johanna ihren ehemaligen Vormund Siegfried, sie über den Verbleib ihres «armen unglücklichen Vaters» zu informieren und darum, dass man ihre Schwester, die noch in der von Ingenbohrer Schwestern geführten Erziehungsanstalt Burg Rebstein war, bei ihr in der Nähe an eine Dienststelle platziere. Johanna hatte sich, nachdem Siegfried ihre entsprechende Anfrage ignoriert hatte, beim «Liebeswerk» nach ihrer Verwandtschaft erkundigt und herausgefunden, dass ihre jüngeren Brüder Arthur und Georg nun im Marianum beziehungsweise im St. Iddazell in Fischingen platziert waren. Die fünf Kinder S. waren also seit 1927, als sie durch das «Hilfswerk» erfasst und ihren geschiedenen Eltern weggenommen worden waren, voneinander getrennt und von einem Heim ins andere gereicht worden: Kurt (*1913) nach Kriens, Johanna (*1915) nach Menzingen, Lili (*1919) nach Grenchen und anschliessend ins Oberrheintal, Georg (*1922) in den Aargau und anschliessend in den Thurgau und der jüngste, Arthur (*1924), zuerst zusammen mit seinem Bruder nach Hermetschwil und nach Johannas Austritt und ohne ihr Wissen ebenfalls nach Menzingen. Der Befund und die noch weiter zu erforschende Vermutung von Leimgruber et al., wonach die «Landstrasse»-Kinder *dezentral* und häufig in *Heimen des katholischen Sozialwesens* untergebracht wurden, wird hierdurch bestätigt.

Die katholischen Kinderschutzinstitutionen fühlten sich der materiellen und seelischen Errettung von gefährdeten Kindern vor Verwahrlosung, Ausbeutung und Misshandlung verpflichtet. Das Seraphische Liebeswerk sah sich ausdrücklich in der Tradition des «göttlichen Kinderfreundes» Jesus.²¹ Die Aufgabe kritischer historischer Forschung ist es, diesen Rettungs- und Bewahrungsdiskurs, der die Wegnahme rechtfertigen sollte, an der Versorgungspraxis zu messen. Und da zeigt es sich, dass die «Schützlinge» im Heim oder an den durchs «Liebeswerk» vermittelten Arbeitsstellen mit neuen Ausbeutungs- und Gefährdungssituationen konfrontiert wurden. In meiner Studie präsentiere ich Beispiele, wo es zu schulischer Vernachlässigung, zu seelischer und körperlicher Misshandlung und zu Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft durch die Heimerzieherinnen und die Arbeitgeber kam. Zu alledem also, was den Eltern dieser Kinder vorgeworfen und was als Grund für die Kindswegnahme angeführt worden war. Was ich im Folgenden exemplarisch am Fall der jeni-schen Johanna S. zeige, gilt deshalb für eine grosse Zahl nichtjenischer Marianum- und «Liebeswerk»-Zöglinge ebenfalls; zuweilen noch in einem viel krasserem Ausmass. Johanna S., die seit ihrer Entlassung aus dem Marianum ■ 127

Haushaltsstellen versehen hatte, jedoch eine Ausbildung als Krankenschwester anstrebte, erinnerte sich im bereits zitierten Brief an ihre Marianum-Zeit: «Hab so Heisshunger gehabt noch mehr zu lernen, auch in die fremde Sprachenwelt einzurücken. Mein Lehrer wollte mich noch in die 7. Klasse nehmen, aber da sagte man, das würde ihr passen, noch ein Jahr in die Schulbank zu sitzen, das gibt's nicht. Da musste ich wohl oder übel die Magdstelle im Haus vertreten. Was ja die Ursache ist, dass nachdem ich aus der Anstalt in die Fremde musste, mich Herr Dr. S. in Luzern als völlig unterernährt erklärte und was auch schuld ist, dass ich jetzt herzschwach bin.»²² Diese Passage wurde entweder von Alfred Siegfried oder vom «Liebeswerk» handschriftlich am Briefrand kommentiert: «Ist das wirklich möglich – Mar. kann Auskunft geben.» Siegfrieds Antwort an Johanna S. lässt darauf schliessen, dass beim Marianum Auskünfte eingeholt worden waren: «Ihre Anklagen gegen Ihre Erzieher sind vollständig ungerecht. Wenn es Sie interessiert, kann ich Ihnen einmal eine Zusammenstellung machen, wie viel wir nur für Ihre Gesundheit seinerzeit ausgegeben haben. Bedanken Sie sich bei ihren nichtsnutzigen Eltern, dass Sie in der Jugend nicht besser gepflegt wurden und dass darum Sie und alle Ihre Geschwister ausser Lili mit einem kränklichen und schwachen Körper den Lebenskampf antreten mussten.»²³ Johanna schien es von da an mit ihren Aufsichtspersonen verscherzt zu haben. Nicht nur, dass sie jedes Mal dafür gerügt wurde, wenn sie ohne Mitteilung ans «Liebeswerk» eine Stelle wechselte oder zur Kur fuhr. Weil Siegfried davon abgeraten hatte, entsprach man auch ihrem Wunsch nach Vermittlung eines Ausbildungsplatzes nicht. Die Marianum-Oberin und der Menzinger Pfarrer waren in Siegfrieds Augen «immer durchaus massgebende Erzieherpersönlichkeiten» gewesen, weshalb man sich auf ihr Urteil – das auch sein Urteil war – verlassen konnte, wie Siegfried dem «Liebeswerk» darlegte: «Sie erklärten mir übereinstimmend, dass ich mit meiner Ansicht, Johanna sei ein hinterlistiges und nicht nur körperlich sondern auch geistig ungesundes Mädchen, durchaus recht habe [...] Ein Charakter, wie sie einen besitzt, passt meines Erachtens absolut nicht zur Krankenschwester und ich bin überzeugt, dass die Aufwendungen nach dieser Richtung herausgeworfenes Geld sind.»²⁴ Gegenüber Johanna liess sich die «Liebeswerk»-Fürsorgerin dann wie folgt verlauten: «Dürfen wir Ihnen nun raten, wie wir uns Ihre Zukunft ungefähr ausgedacht haben. Statt, dass Sie nun wiederum eine Auslage für die Haushaltungsschule benötigen, gehen Sie am besten an eine Dienststelle und zwar in einen gepflegten Haushalt [...] Ich weiss nicht, ob Sie immer noch daran denken St. Annaschwester zu werden. Wenn ja, wieviel bleibt Ihnen noch zu tun, um an sich, an Ihrem Charakter zu arbeiten, ausgeglichen, gütig und ganz aufrichtig zu werden, auch das Gehorchen ist das Wichtigste beim Zusammenleben.»²⁵

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Praxis des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» stellt bis circa 1945 die Extremvariante einer gegenüber Unterschichten gängigen Praxis dar und keinen Sonderfall. So lautet also mein erster kritischer Einwand zur historischen Studie von Leimgruber et al., den ich mit den Resultaten aus meiner Untersuchung zur allgemeinen Kindswegnahme- und Kindsversorgungspraxis in der Zwischenkriegs- und Kriegszeit begründe. Eine gewisse Einzigartigkeit behält die Praxis im Fall der jenischen Betroffenen dadurch, dass diese mit einer Systematik verfolgt und versorgt wurden, die ihnen weniger Spielraum liess als den nichtjenischen Betroffenen. Zum eigentlichen Sonderfall wurde die «Hilfswerk»-Praxis seit den 1950er-Jahren, als zunehmender Wohlstand, die Einführung sozialer Sicherungssysteme sowie die Hinwendung zu konservativen Familienschutzmodellen eine Änderung der Praxis für die unteren Schichten bewirkten, kaum aber für die jenischen Familien. Zweitens habe ich gezeigt, dass neben der Pro Juventute auch katholische Wohlfahrtsinstitutionen massgeblich an der Versorgung jenischer Kinder beteiligt war. Ohne diese Infrastruktur in Form von billigen, von Ordensschwestern geführten Heimen und ohne die willigen katholischen FürsorgerInnen wäre das Pro-Juventute-Hilfswerk kaum so erfolgreich gewesen. Es ist also an der Zeit, dass die historische Forschung sich auch der katholischen Caritas, ihrer Motivationen und ihrer Praxis genauer annimmt. Es bestehen jedoch weitere Forschungsdesiderate: So scheint die Kindsversorgungspraxis den Prozess der Ausschaffung fürsorgeabhängiger AusländerInnen beschleunigt zu haben: In zwei Fällen von im Marianum versorgten Kindern mit italienischem Pass symbolisiert die Versorgung der Kinder eine fürsorgepolitische Registrierung, welche die Möglichkeit für eine Ausschaffung erleichterte oder die angebliche Notwendigkeit dafür erst schuf. Wie sich eine zunehmend interventionistische Fürsorgepraxis, der institutionelle Ausbau der Sozialbehörden sowie die Schaffung eines restriktiven Ausländerrechts für in Not geratene MigrantInnen und ihre Kinder auswirkten – diese Zusammenhänge wären ebenfalls eine Untersuchung wert.

Anmerkungen

- 1 Urs Germann, «Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»: Überlegungen zu einer aktuellen Debatte über die Rolle der Fürsorge und der Psychiatrie bei der Verfolgung nichtsesshafter Menschen in der Schweiz», *traverse* 1 (2000), 137–149; Walter Leimgruber et al., *Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse». Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv*, Bern 1998.
- 2 Walter Leimgruber, *Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse»*, *traverse* 2 (2001), 137–149.

- 3 Gisela Hürlimann, *Versorgte Kinder: Kindswegnahme und Kindsversorgung 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen*, Lizentiatsarbeit, Zürich 2000.
- 4 Vgl. A. Wild, *Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz*, Zürich 1933.
- 5 In Bezug auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch lediglich *de facto*; in Bezug auf kantonale Armengesetze auch *de iure*.
- 6 Vgl. zur Verwendung des Konzepts der «geistigen Landesverteidigung» durch die Linke: Kurt Imhof, «Das kurze Leben der geistigen Landesverteidigung: Von der «Volksgemeinschaft» vor dem Krieg zum Streit über die «Nachkriegsschweiz»», in Kurt Imhof et al. (Hg.), *Konkordanz und Kalter Krieg. Analyse von Medienereignissen in der Schweiz der Zwischen- und Nachkriegszeit*, Zürich 1996, 19–83: 21.
- 7 Nämlich mit Carl Looslis autobiografischem Bericht: *Anstaltsleben: Betrachtungen eines ehemaligen Anstaltszöglings*, Bern 1924. – Zur Thematik der Anstaltsdebatte Hürlimann (wie Anm. 3), Kap. 5.2.3.
- 8 R. Loeliger, Grundsätzliche Fragen über die Versorgung von Kindern, in *Pro Juventute*, Februar 1927, 107.
- 9 Exemplarisch die Kostgeldeinträge für die «Kinder Pro Juventute»: Archiv der Hilfsgesellschaft, Kassabuch 1931–1945, 9: «Pension bis 31. Dez. 1932 f. sämtl. Kinder: 720 Fr. Jan. 20. Erhalten: 720 Fr.».
- 10 Leimgruber et al. (wie Anm. 1), 187.
- 11 Die Briefe der Zuger SLW-Fürsorgerin G. K. in den 1940er-Jahren an ihre «Schützlinge» zeichnen das Bild einer von Sendungsbewusstsein, moralischer Verpflichtung und klassisch weiblicher Aufopferungsbereitschaft erfüllten Frau, die auch ihre Freizeit der «gefährdeten Jugend» widmete. Siehe Bestand des SLW Zug im Staatsarchiv Zug.
- 12 Vgl. Liese, Wilhelm, *Geschichte der Caritas*, Bd. 1, 3.
- 13 Leimgruber et al. (wie Anm. 1), 31 (Grafik).
- 14 Ich übernehme im Folgenden die in meiner Lizentiatsarbeit vorgenommene Anonymisierungstechnik: falscher, aber zeitgemässer Vorname mit richtiger Initiale des Nachnamens.
- 15 Staatsarchiv Luzern (StALU), PA 269/875: Pro Juventute Zentralsekretariat bzw. «Hilfswerk» 27. 8. 1931.
- 16 Leimgruber et al. (wie Anm. 1), 53.
- 17 So schrieb Siegfried am 19. 2. 1929: «Wir haben bei der Heimatgemeinde S. wiederholte Anstrengungen gemacht, eine behördliche Wegnahme nach Art. 284 ZGB zu erwirken, müssen aber auch wieder konstatieren, dass mit dieser Gemeinde ausserordentlich schwer zu verkehren ist.» In StALU, PA 269/874.
- 18 StALU, PA 269/874, SLW Luzern ans «Hilfswerk», 23. 2. 1929 und SLW Luzern an Armenbehörden von S., 20. 5. 1929.
- 19 StALU, PA 269/874.
- 20 StALU, PA 269/842: Aufnahmebogen SLW Luzern.
- 21 Die Bibelstellen, auf die sich diese Ideologie bezog: Mt 7, 7, vor allem Mt 18, 5, Mk 9, 37.
- 22 StALU, PA 269/842, Brief von Johanna S., 21. 5. 1935.
- 23 StALU, PA 269/874, Brief von A. Siegfried an Johanna S., 24. 5. 1935.
- 24 StALU, PA 269/874, Brief von A. Siegfried, 23. 10. 1935.
- 25 StALU, PA 269/874, Brief des SLW Luzern an Johanna S., 28. 12. 1935.